Amtsgericht Pößneck
Zweigstelle Bad Lobenstein

Verkündet am 21.10.2008

1 C 23/08
Geschäftsnummer

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heinrich & Coll.
Schillerstraße 47
95028 Hof

gegen

1. [redacted]
2. [redacted]
3. KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-AG v.d.d. Vorstand, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Neumeister, Meil & Werling
Van-Leyden-Straße 22
67061 Ludwigshafen

hat das Amtsgericht Pößneck Zweigstelle Bad Lobenstein durch Richterin am Amtsgericht Keller S. aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2008 für Recht erkannt:

1. **Die Beklagten zu 1) bis 3) werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 178,72 € nebst Zinsen in Höhe von 9,5 % für den Zeitraum vom 07.03. bis 09.08.2007 sowie 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.08.2007 zu zahlen.**

2. **Die Beklagten zu 1) bis 3) werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 64,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.01.2008 zu zahlen.**
   Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. **Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 70%, die Beklagten zu 1) bis 3) als Gesamtschuldner 30%.**

4. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

5. **Der Streitwert wird auf 566,59 € festgesetzt.**

Von der Erstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig, in der Sache aber nur teilweise erfolgreich.

Der Kläger hat gegen die Beklagten Anspruch auf die eingeklagten restlichen Mietwagenkosten aus §§ 7 Abs. 1, 18 StVG, 3 Nr. 1 und 2 PflVG, 249 ff BGB allerdings nur in der austenorierten Höhe.

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche aus einem Unfallereignis vom 08.02.2007 in Seubtendorf, wobei die 100% ige Einstandspflicht der Beklagten zu 1)-3) unstreitig ist. Im Streit stehen restliche Mietwagenkosten aufgrund der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges durch den Kläger mit Mietvertrag vom 09.02.2007 bei der Autovermietung Trisl GmbH. Die Kosten der Anmietung wurden mit Rechnung vom 15.02.2007 mit insgesamt 1538,67 € abgrechnet, auf welche von der Beklagten zu 3) 772,12 € gezahlt wurden.

Die Klägerseite hat zuletzt beantragt:

1. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen an die Klägerin offene Mietwagenkosten in Höhe von 558,59 € nebst 9,5 % Zinsen für den Zeitraum vom 07.03.2007 bis 09.08.2007 sowie 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.08.2007 zu zahlen.

2. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen an den Kläger weitere außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 64,97 nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 18.01.2008 zu zahlen.

3. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen an den Kläger Urteilsabschrifts-Auslagen in Höhe von 8,- € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Nach der Befragung des Klägers in der Sitzung vom 29.04.2008 stand für das Gericht fest, dass der Kläger entgegen seiner grundsätzlichen Verpflichtung keine Preisvergleiche angestellt hat und demzufolge auch keinen Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten nach dem Unfallersatztarif hat. Aufgrund der Befragung des Klägers konnte aber entgegen der Behauptung der Beklagten auch nicht davon ausgegangen werden, dass zwischen dem Kläger und der Autovermietung gerade keine Vereinbarung mit dem Inhalt der streitgegenständlichen Mietwagenkostenrechnung zustande gekommen ist.

Demnach stehen dem Kläger lediglich Mietwagenkosten nach dem Normaltarif zu.

Für die Ermittlung der nach dem Normaltarif zu erstattenden Mietwagenkosten wendet das Gericht den Automietpreisspiegel der Schwackeliste 2007 an. Diese steht zu dem Unfallereignis am 08.02.2007 in zeitlicher Hinsicht am nächsten. Nach Auffassung des Gerichts ist der Schwacke-Automietpreisspiegel eine geeignete Schätzgrundlage. Als nicht geeignete Schätzgrundlage erachtet das Gericht die von der Beklagtenseite ins Verfahren eingeführte Mietpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008 des Frauenhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO. Das Gericht folgt insoweit der Auffassung der Klägerseite, dass es für die Beurteilung der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten im vorliegenden Fall auf das örtliche Preisniveau ankommt, wobei die Erhebung des Frauenhofer Institutes im Gegensatz zu den Schwacke-Listen, die jeweils 3-stellige Anfangszahlen der Postleitzahlen aufführen, nicht gerecht wird. Bei der Schwacke-Liste wurden die Daten zunächst durch das Unternehmen durch postalische Anfrage eingeholt und Einflussmöglichkeiten anschließend durch teils anonyme Nachfragen oder Internetrecherchen verifiziert. Dabei verwendet das Gericht aber entgegen der Klägerseite nicht das sogenannte arithmetische Mittel, sondern den „Modustarif". Der „Modus" stellt lediglich den Wert dar, der von den Vermietern in der Region am häufigsten genannt wurde. Dabei kommt es nicht auf die Marktanteile der Vermieter an, da diese sich auch nach den (gewerblichen) Anmietungen durch Selbstzahler bestimmen. Einen Unfallgeschädigten werden diese Erwägungen bei der Einholung eines kostengünstigen Angebotes nicht leiten, sofern ihm diese überhaupt bekannt sind, so dass es tatsächlich allein auf den im entsprechenden Postleitzahlengebiet am häufigsten genannten Wert ankommen kann, den ein Unfallgeschädigter bei seinen Erkundigungen in Erfahrung bringen kann.

Danach ergibt sich ausgehend von einer vorliegend relevanten 7-tägigen Anmietung für das entsprechende Postleitzahlengebiet 073 ein Modus für 7 Tage für die Mietwagengruppe 5 in Höhe von 544,50 €. Die Beklagtenseite hat die von der Klägerseite zugrunde gelegte Abrechnung auf der Mietwagengruppe 6 bestritten und hat durch eine Schwacke-Klassifizierung aus dem Februar 2008 unter Beweis gestellt, dass das verunfallte Fahrzeug in der Mietwagengruppe 5 einzuordnen war.

Hinsichtlich dieser somit nach Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 zu ermittelnden Normaltarifes nimmt das Gericht auf Grundlage von § 287 ZPO einen Aufschlag in Höhe von 20 % für Mehraufwendungen bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen vor, was zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 653,40 € führt.